

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 48 – Rechtsverordnung über die Einrichtung und Bewirtschaftung von Zahlstellen und Handkassen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Zahlstellen-RVO - ZRVO).....	158
Nr. 49 – Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG-RVO).....	160
Nr. 50 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	167
Richtlinien	
Nr. 51 – Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke im Rahmen der landeskirchlichen Bauprogramme (Förderrichtlinien Bauprogramme - FöRL Bau)....	179

Rechtsverordnungen

Nr. 48

Rechtsverordnung über die Einrichtung und Bewirtschaftung von Zahlstellen und Handkassen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Zahlstellen-RVO - ZRVO)

Vom 4. Oktober 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 96 Abs. 2 Nr. 2 KVHG folgende Rechtsverordnung:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

Zahlstellen und Handkassen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind alle Kassenbestände außerhalb der Einheitskasse, insbesondere Handvorschüsse und Portokassen im Sinne des § 66 KVHG und Girokonten.

§ 2

Einrichtung der Zahlstelle

(1) Die Einheitskasse kann Zahlstellen einrichten, wenn hierfür ein organisatorisches und wirtschaftliches Bedürfnis besteht. Über die Höhe des Kassenbestands der Zahlstelle ist in Verbindung mit § 66 Abs. 2 KVHG eine Vereinbarung mit der Einheitskasse zu treffen.

(2) Die Zahlstelle nimmt die Aufgaben nach dieser Rechtsverordnung und gemäß den Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden wahr. Die Befugnisse der Zahlstelle ergeben sich aus dieser Rechtsverordnung.

(3) Folgende Kassengeschäfte dürfen von einer Zahlstelle nicht vorgenommen werden:

1. Zahlungen an natürliche Personen für erbrachte Leistungen,
2. Auszahlung von Auslagenersatz über 250,00 Euro,
3. Lastschriftverfahren,
4. Einzugsermächtigungen ohne Abstimmung mit der Hauptkasse,
5. Annahme und Auszahlung von Zuschüssen und Zuweisungen mit Ausnahme von Barauszahlungen aus seelsorgerlichen Gründen,
6. Beschaffung von Anlagevermögen und
7. Überweisung von Rechnungen.

(4) Zahlstellen müssen die vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellte Software verwenden.

§ 3

Einrichtung der Handkasse

Handkassen im Sinne des § 66 Abs. 1 KVHG können von der Einheitskasse oder von der Zahlstelle eingerichtet werden. Bestandsaufstockungen sind nur bei Abrechnung der Handkasse möglich. Der Bargeldbestand je Handkasse ist auf höchstens 250,00 Euro zu begrenzen. In Kindertageseinrichtungen dürfen die Bargeldbeträge 100,00 Euro je Gruppe nicht übersteigen. Der Bargeldbestand aller Handkassen einer Zahlstelle ist auf 1.000,00 Euro zu begrenzen. Im Einzelfall kann die Leitung der Einheitskasse einen höheren Bargeldbestand genehmigen, jedoch höchstens im Rahmen der versicherten Beträge. Alle Zahlungen und Einzahlungen sind in einem papierhaften, revisionssicheren Kassenbuch unverzüglich in zeitlicher Reihenfolge einzutragen und durch Belege (Rechnungen, Quittungen, Einnahmebelege) nachzuweisen.

§ 4

Weisungsrecht

Die Leitung der Einheitskassen kann der Zahlstelle fachliche Weisungen zur Ausführung der Kassengeschäfte geben.

§ 5 Kassenübergabe

Bei einem dauerhaften Wechsel in der Kassenführung ist eine örtliche Kassenprüfung anhand der durch die Kasse bereitgestellten Vordrucke vorzunehmen. Bei der Kassenübergabe hat die Dienststellenleitung mitzuwirken. Der Kassenleitung ist die Übergabe vorab anzuzeigen. Über die Kassenübergabe ist eine Niederschrift anzufertigen, die bei der nächsten Abrechnung der Kasse vorzulegen ist.

§ 6 Konten

- (1) Die Einrichtung von Konten erfolgt in Abstimmung mit der Einheitskasse auf den Namen des Rechtsträgers durch diesen.
- (2) Die Anzahl der Konten für die Zahlstelle ist bedarfsgerecht durch die Einheitskasse festzulegen. Über den Kontenbestand und die Verfügungsberechtigten hat die Kasse ein aktuelles Verzeichnis zu führen. Änderungen sind der Einheitskasse schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Die Konten sind als Guthabenkonten ohne Bereitstellung von Kontokorrent- und Dispositionskrediten einzurichten.
- (4) Sparkonten und vergleichbare Finanzprodukte sind bei Zahlstellen nicht zulässig.

§ 7 Führung der Zahlstelle

- (1) Alle baren und unbaren Einnahmen und Ausgaben sind unverzüglich in der Finanzsoftware zu buchen. Alle Buchungen sind durch Rechnungen, Quittungen, Sammelisten und ähnliches zu belegen.
- (2) Der Kassenverwalter hat die Mittel getrennt von privaten Geldern zu halten und die Barkasse geschlossen zu verwahren.

§ 8 Verfügungen

Die Verfügungsberechtigungen über die Girokonten der Zahlstelle werden durch die Einheitskasse oder die Rechtsträger festgelegt. Hierbei ist sicherzustellen, dass eine Verfügung durch den Rechtsträger selbst möglich ist.

§ 9 Abrechnung

- (1) Handkassen sind mindestens jährlich, wenn Einnahmen gebucht werden monatlich, abzurechnen.
- (2) Die Zahlstellen haben monatlich mit der Einheitskasse abzurechnen. Hierbei sind vorzulegen:
 1. alle Originalbelege, die Einzahlungen oder Auszahlungen bewirkt haben,
 2. die Einnahme- und Auszahlungsanordnungen,
 3. Kontoauszüge in Kopie oder als Ausdruck aus dem Online-Banking,
 4. Gesamtabrechnung der Zahlstelle.

§ 10 Kassenprüfungen

Der Kirchengemeinderat oder Ältestenkreis oder ein besonderer Beauftragter prüft die Zahlstellen und Handkassen mindestens einmal jährlich.

Abschnitt 2 Pfarramtskassen

§ 11 Einrichtung der Pfarramtskasse

- (1) Die Einheitskasse kann eine Pfarramtskasse insbesondere zur Annahme von Spenden, zur vorübergehenden Verwahrung von Gebühren, von Einnahmen aus Gemeindefesten und zur Bestreitung kleinerer Barzahlungen als Zahlstelle einrichten. Die Kassenführung kann auf die Person im Pfarramtssekretariat übertragen werden.
- (2) Bei Barauszahlungen bis zu 25,00 Euro kann die Pfarrperson aus seelsorgerlichen Gründen auf eine Quittung verzichten. Auszahlungen in diesem Sinne an Mitarbeitende dürfen nicht erfolgen.

Abschnitt 3 Kita-Kassen

§ 12 Einrichtung der Kita-Kasse

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder (Einrichtung) führt als Zahlstelle eine Kasse, im Folgenden „Kita-Kasse“ genannt, in die alle bei der Einrichtung geführten Kassen und Konten einzubeziehen sind.
- (2) Für jede Kita-Gruppe kann eine eigene Handkasse geführt werden, die jeweils ein Teil der Kita-Kasse nach Absatz 1 ist. Die Handkasse ist unter Beachtung des § 9 Abs. 1 spätestens vor Ende des Kalenderjahres mit der Kita-Kasse unter Vorlage der Belege und Kopien des Kassenbuches der Handkasse abzurechnen.
- (3) Die Kita-Kasse soll von der Leitung der Kindertageseinrichtung, die Handkasse von der Leitung der Kita-Gruppe geführt werden.

§ 13 Umfang der Kita-Kasse

Die Geldbewegungen der Kita-Kasse sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken, unbare Zahlungen durch die Einheitskasse sind vorzuziehen.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft
 1. die Pfarramtskassen-Verordnung vom 10. Januar 1989 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert am 11. September 2001 (GVBl. S. 222),
 2. die Richtlinien zur Führung der Pfarramtskassen vom 10. Januar 1989 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert am 11. September 2001 (GVBl. S. 239), und
 3. die Rechtsverordnung über die Führung der Kassen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 26. Oktober 1993 (GVBl. S. 138), zuletzt geändert am 11. September 2001 (GVBl. S. 223).

Karlsruhe, den 4. Oktober 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Nr. 49 Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG-RVO)

Vom 4. Oktober 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 96 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 3) folgende Rechtsverordnung:

§ 1**(Zu § 3 Abs. 5 KVHG)****Bewirtschaftung des Vermögens**

- (1) Finanzmittel im Rahmen der Finanzdeckung von Rücklagen und Rückstellungen von Rechtsträgern nach § 1 Abs. 2 KVHG, mit Ausnahme der Landeskirche, sollen vorrangig bei dem von der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt verwalteten Gemeinderücklagenfonds angelegt werden.
- (2) Darüber hinaus können Rechtsträger nach § 1 Abs. 2 KVHG ihre Finanzmittel in den vom Evangelischen Oberkirchenrat freigegebenen Anlageformen anlegen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen dürfen Finanzmittel nach Absatz 1 nur nach den Anlagearten des § 1807 BGB angelegt werden.
- (4) Die Bestände der Sparsbuchkonten aller Einrichtungen des Rechtsträgers sind im Vermögenssachbuch zu erfassen. Auf den Sparsbüchern sind möglichst frühzeitig die Zinsen durch die Kreditinstitute gutschreiben zu lassen. Die Kopien aus den Sparsbüchern über die Umsätze des Jahres mit entsprechenden Annahme- und Auszahlungsanordnungen sind der Einheitskasse zuzuleiten.

§ 2**(Zu § 5 KVHG)****Inventur, Inventar**

- (1) Die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter beträgt 1.000 Euro brutto. Dies gilt jedoch nicht für Gegenstände, die eine Sachgesamtheit darstellen und deren Anschaffungswert insgesamt über 1.000 Euro brutto liegt.
- (2) Die Inventur soll spätestens alle 6 Jahre durchgeführt werden.

§ 3**(Zu § 7 KVHG)****Bewertung**

- (1) Maßnahmen bis zu einem Bruttobetrag von 2.000 Euro gelten als Bauunterhaltung und sind nicht zu aktivieren. Maßnahmen über 2.000 Euro brutto sind als werterhaltende Baumaßnahmen restbuchwerterhöhend zu aktivieren und verlängern damit die Nutzungsdauer. Wertsteigernde Baumaßnahmen sind als Erhöhung der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren. Eine Wertsteigerung ist insbesondere bei Neu- und Erweiterungsbauten gegeben.
- (2) Bei unentgeltlichem Erwerb soll die Bewertung mit einem vorsichtig geschätzten Zeitwert erfolgen. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich kann der Erinnerungswert angesetzt werden.

§ 4**(Zu § 7 Abs. 3 S. 2 KVHG)****Wertansätze der Vermögensgegenstände**

Die Differenz zwischen Anschaffungs- und Nominalwert ist über die Laufzeit zu- oder abzuschreiben, wenn sie pro Wertpapier 5 Prozent des Nominalwertes und einen Betrag von 50.000 Euro übersteigt. Mehrere Käufe des gleichen Wertpapiers pro Haushaltsjahr sind in ihrer Gesamtheit zu betrachten.

§ 5**(Zu § 8 Abs. 1 KVHG)****Abschreibung**

Für die planmäßige Abschreibung von Vermögensgegenständen sind die Nutzungsdauern gemäß der Anlage zugrunde zu legen.

§ 6**(Zu § 9 KVHG)****Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung**

Rechtsträger haben eine konsolidierte Bilanz einschließlich der Sonder- oder Treuhandvermögen zu erstellen. Kann in Einzelfällen keine konsolidierte Bilanz erstellt werden, sind die Sonder- oder Treuhandvermögen im Anhang zur Bilanz darzustellen.

§ 7**(Zu § 14 Abs. 4 KVHG)****Haushaltssicherungsrücklage**

Als abzugsfähige Zuweisungen gelten alle im FAG normierten Steuerzuweisungen unabhängig von ihrer Zweckbindung.

§ 8**(Zu §§ 15 und 81 Abs. 1 Nr. 5 KVHG)****Davon-Vermerk**

Kann eine entsprechende Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage in der laufenden Rechnungslegung nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, ist der Betrag als Davon-Vermerk bei Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis auszuweisen. Der Davon-Vermerk ist im Anhang zu erläutern.

§ 9**(Zu § 20 KVHG)****Sonderposten**

- (1) Sondervermögen sind im Sinne einer vereinfachten Konsolidierung mit ihrem Reinvermögen zu aktivieren und als Sonderposten zu passivieren.
- (2) Treuhandvermögen sind in Höhe des gesamten treuhänderisch verwalteten Vermögens zu aktivieren und als Sonderposten zu passivieren.
- (3) Zweckgebundene Spenden und Kollekten, die weder im laufenden noch im folgenden Jahr verwendet werden können, sind einem zweckbestimmten Sonderposten zuzuführen.

§ 10**(Zu § 21 Abs. 2 KVHG)****Versorgungsrückstellungen**

Rechtsträger die ihre Versorgungssicherung über die Landeskirche (Versorgungsstiftung und ERK) sicherstellen, haben keine Versorgungsrückstellungen zu passivieren.

§ 11**(Zu § 30 KVHG)****Rechtsträgernummer**

- (1) Die Rechnung eines kirchlichen Rechtsträgers ist unter einer Rechtsträgernummer zu führen.
- (2) Sondervermögen (Nummer 75 Anlage 1 KVHG) können in begründeten Ausnahmefällen unter einer separaten Rechtsträgernummer geführt werden.
- (3) Bei Rechtsträgern, die unter der landeskirchlichen Aufsicht stehen, bedarf die Führung von Sondervermögen nach Absatz 2 der Genehmigung der aufsichtführenden Stelle.

§ 12**(Zu § 31 Abs. 1 KVHG)****Ausnahmen von der Bruttoveranschlagung**

Abweichend von § 31 Abs. 1 KVHG können Nebenkosten und Nebenerlöse im Zusammenhang mit Erwerbs- und Veräußerungsgeschäften von beweglichen und unbeweglichen Sachen in der für das Hauptgeschäft maßgebenden Haushaltsstelle veranschlagt werden. Ebenso können Verluste bei Fälligkeiten oder beim Verkauf von Wertpapieren, Stückzinsen sowie Abschreibungen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 KVHG in der für Erträge aus Vermögensanlagen maßgebenden Haushaltsstelle veranschlagt werden. Abschreibungen gemäß § 8 Abs. 1 KVHG fallen nicht darunter.

§ 13**(zu § 37 Abs. 3 KVHG)****Führen eines Investitionssachbuches**

- (1) Von einer finanziell erheblichen Bedeutung kann bei Bauinvestitionen ab einem Investitionsvolumen von 25.000 Euro ausgegangen werden. Weitere Kriterien sind insbesondere
 1. Baumaßnahmen, die voraussichtlich über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen,
 2. Baumaßnahmen mit Fremdfinanzierungsanteilen oder
 3. Baumaßnahmen wie die Erstellung von Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten.
- (2) Die Nebenrechnung ist spätestens zum auf die Fertigstellung folgenden Jahresabschluss abzuschließen.

§ 14**(Zu § 42 Abs. 1 KVHG)****Anlagen zur Haushaltsplanung**

- (1) Bei der Landeskirche sind die Wirtschaftspläne aller kirchlichen Wirtschaftsbetriebe beizufügen. Als Sonderhaushaltspläne sind nur die Evangelisch-kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt und die Versorgungsstiftung beizufügen.
- (2) Bei Kirchengemeinden mit weniger als 5.000 Gemeindegliedern kann auf die mittelfristige Finanzplanung als Anlage zur Haushaltsplanung verzichtet werden.

§ 15**(Zu § 48 KVHG)****Budgetierung**

- (1) Rechtsträger nach § 1 Abs. 2 KVHG mit Ausnahme der Landeskirche können den Haushalt in Form des Haushaltsbuches aufstellen.
- (2) Anstelle von Erläuterungen sollen bei Aufstellungen eines Haushaltsbuches Ziel- und Leistungsbeschreibungen zu den einzelnen Budgets erstellt werden. Das Layout des Haushaltsbuches hat sich an der für das Haushaltsbuch der Landeskirche geltenden Struktur zu orientieren.
- (3) Im zu erstellenden Buchungsplan können für die Bewirtschaftung relevante Erläuterungen angebracht werden. Der Buchungsplan ist nicht Gegenstand des Haushaltsbeschlusses.

§ 16**(Zu § 64 KVHG)****Aufgaben und Organisation des Kassenwesens**

- (1) Bei der Realisation der Kassensicherheit sollen die jeweils neuesten organisatorischen, baulichen und technischen Erkenntnisse oder Gegebenheiten berücksichtigt werden. Dazu sollen die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) herangezogen werden.
- (2) Die mit Kassentätigkeiten beauftragten Mitarbeitenden sind insbesondere verpflichtet,
 1. die Dienststellenleitung unverzüglich zu unterrichten, wenn diese in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten oder
 2. Mängel oder Unregelmäßigkeiten im Bereich der Zahlstelle der Dienststellenleitung anzuzeigen.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 setzt die Dienststellenleitung die Leitung der Kasse über die Gegebenheiten unverzüglich in Kenntnis, insbesondere wenn die Kassensicherheit gefährdet ist.

§ 17**(Zu § 73 KVHG)****Auszahlungen**

- (1) Für bargeldlose Auszahlungen mittels des sogenannten Internet-Banking gelten ergänzend folgende Voraussetzungen:
 1. das zu Grunde liegende Verfahren orientiert sich am aktuellen Stand der Sicherheitstechnik und
 2. Zugangsdaten sind sicher und für Dritte unzugänglich aufzubewahren und nur der oder dem zuständigen Mitarbeitenden der Kasse und deren Vertreterin oder Vertreter bekannt zu machen.
- (2) Die Einheitskasse kann in begründeten Ausnahmefällen personalisierte Kreditkarten für hauptamtliche Mitarbeitende ausgeben. Es sind nur Debit-Kreditkarten mit festzulegendem Verfügungslimit oder Prepaid-Kreditkarten zulässig. Dabei sind die Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten festzulegen sowie die Karteninhaber auf die Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften zu verpflichten. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

§ 18**(Zu § 74 KVHG)****Nachweis der Auszahlungen im EDV-Verfahren**

Werden bei Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen keine visuell lesbaren Überweisungsträger ausgedruckt, so ist

1. vor der Auszahlung die Übereinstimmung der maschinell erstellten Zahlungsliste mit den Anordnungen und
2. nach der Auszahlung die Übereinstimmung des auf dem Konto der Bank abgebuchten Betrages mit der Summe der auf der Zahlungsliste ausgewiesenen Einzelbeträge durch zwei Mitarbeitende der Kasse auf der Zah-

lungliste unterschriftlich zu bestätigen; mindestens eine oder einer dieser Mitarbeitenden soll an der Datenerfassung nicht beteiligt gewesen sein.

§ 19
(Zu §§ 76, 85 KVHG)
Form der Buchführung

(1) Folgende Bücher sind zu führen:

1. Zeitbuch,
2. Haushaltssachbuch (SB 00),
3. Sachbuch der Vorschuss- und Verwahrrechnung (SB 51) und
4. Sachbuch des Vermögensnachweises (SB 91).

Daneben kann ein Investitionssachbuch als SB 02 geführt werden.

Bei Bauvorhaben sind die Belege in einem besonderen Belegband vorzuhalten. Dabei ist der Genehmigungserlass voranzuheften und alle Belege ab Baubeginn jahresübergreifend anzuschließen.

(2) Weitere Sachbücher dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen geführt werden und bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Entsprechende Anträge sind schriftlich zu stellen. Die Notwendigkeit des Führens weiterer Sachbücher ist zu begründen.

(3) Für Buchungen zwischen den Sachbuchteilen sind § 79 Abs. 2 KVHG und § 82 Abs. 6 KVHG zu beachten. Jedes Buch ist automatisiert abzuschließen.

§ 20
(Zu §§ 87, 88 KVHG)
Jahresabschluss

(1) Wesentliche Abweichungen im Sinne von § 88 Abs. 3 KVHG liegen vor, wenn diese je Haushaltsstelle den Ansatz um 5.000 Euro oder 10 Prozent des Haushaltsansatzes überschreiten oder unterschreiten.

(2) Schließt eine Haushaltsrechnung mit einem Fehlbetrag ab, ist dies dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. Es ist zu erläutern, wodurch der Fehlbetrag entstanden ist, sowie wann und auf welche Weise er ausgeglichen wird.

(3) Haushaltsreste sind vor Abschluss des Haushaltsjahres anzuordnen und zu buchen. Die Bildung von Haushaltsresten ist nur insoweit zulässig, als sich dadurch kein Soll-Fehlbetrag auf der jeweiligen Haushaltsstelle ergibt. Dies gilt nicht für Haushaltsreste von zweckgebundenen Einnahmen. Haushaltseinnahmereste sollen nicht gebildet werden.

§ 21
(Zu § 88 Abs. 4 KVHG)
Jahresabschluss

(1) Wird die Jahresrechnung mittels vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigter Verfahren erstellt, so ist die in den Programmen vorgegebene Form verbindlich.

(2) Bei den rechnungslegenden Stellen ist ein Beiheft zu führen. Das Beiheft soll Rechtsgrundlagen über die Strukturen der Rechtsträger im Sinne des § 1 KVHG aufzeigen. Es dient dem Nachweis über die Grundstücke sowie über liegenschaftliche Rechte und Belastungen und enthält zahlungsbegründende Unterlagen für wiederkehrende Ansprüche und Pflichten, die für mehrere Jahre Gültigkeit haben. Hierunter fallen insbesondere Satzungen, Geschäftsordnungen, Betriebskostenverträge, Kooperationsverträge, Wartungsverträge, Versicherungspolicen oder sonstige Verträge. In Verwaltungsstellen, welche die entsprechenden Verträge selbst abschließen und dies in einer geordneten Aktenablage verwahren, kann auf die zusätzliche Führung im Beiheft verzichtet werden.

(3) Der Anlagespiegel ist jeweils der neuesten Bilanz beizufügen.

§ 22
(Zu § 89 KVHG)
Aufbewahrungsfristen

(1) Für die Anwender des automatisierten Finanzwesens gelten nachstehende Aufbewahrungsfristen:

1. zehn Jahre, jedoch mindestens bis zur Entlastung gemäß § 94 KVHG, aufzubewahren sind:
 - a) die erstmalige Eröffnungsbilanz gemäß §10 KVHG,
 - b) das Deckblatt zum Jahresabschluss nach § 88 KVHG

- c) die Haushaltsplanung gemäß § 24 KVHG,
 - d) aus dem Jahresabschluss gemäß § 88 KVHG die Sachbücher gemäß § 76 Abs. 2 KVHG (Sachbuch-Buchungen, Sachbuch-Summenblatt, Sachbuchübersicht),
 - e) Zeitbücher gemäß § 77 KVHG (Zeitbuchauskunft),
 - f) Übersichten über die Vorbücher zum Sachbuch gemäß § 83 KVHG,
 - g) Übersichten über die Vorbücher zum Zeitbuch gemäß § 83 KVHG,
 - h) Zahlungslisten gemäß § 74 Abs. 4 KVHG (Zahlungslisten) sowie
 - i) abgeschlossene Nebenrechnungen nach § 37 Abs. 3 KVHG.
2. bis zur Entlastung gemäß § 94 KVHG aufzubewahren sind:
- a) die Empfängerdatei,
 - b) das Änderungsprotokoll zur Empfängerdatei
 - c) die unterzeichnete Vollständigkeitserklärung über alle Konten mit entsprechenden Kontoauszügen,
 - d) die GRF Kontoauszüge der Rücklagen,
 - e) Kassenbücher und Abrechnungen von außerhalb der Einheitskasse geführten Kassen und Konten, einschließlich der Niederschriften über Kassenprüfungen,
 - f) die unterzeichnete Bruttopersonalkostenliste für den Monat Dezember.
- (2) Für kirchliche Wirtschaftsbetriebe nach § 60 sind, soweit keine Ausnahmegenehmigung nach § 60 Abs. 2 KVHG erteilt wurde, abweichend von Absatz 1 die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften maßgebend.

§ 23

(Zu § 90 KVHG)

Kassenaufsicht

- (1) Über die Ergebnisse der Kassenprüfung ist die Kasse zu unterrichten. Bei Unstimmigkeiten ist das Erforderliche unverzüglich zu veranlassen, bei Unregelmäßigkeiten ist das Leitungs- und Aufsichtsorgan zu unterrichten.
- (2) Örtliche und unvermutete Kassenprüfungen sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
- (3) Die Rechte der für die Rechnungsprüfung zuständigen Stelle zur Durchführung von Kassenprüfungen bleiben hiervon unberührt.

§ 24

(Zu § 90 KVHG)

Organe der Kassenaufsicht

- (1) Die unmittelbare Kassenaufsicht führt das jeweilige Leitungsorgan des Rechtsträgers.
- (2) Die Leitungsorgane nach Absatz 1 können besondere Beauftragte für die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen bestellen. Die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats (Artikel 78 Abs 2 Nr. 8 GO; § 2 Abs. 3 Aufsichtsgesetz) und der für die Rechnungsprüfung zuständigen Stelle zur Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen bleibt unberührt.
- (3) Der Evangelische Oberkirchenrat führt die unmittelbare Kassenaufsicht über die Kassen der Landeskirche.

§ 25

(Zu § 90 KVHG)

Kassenprüfungen

- (1) Bei Beginn einer regelmäßigen Kassenprüfung ist das Kassenbuch (Zeitbuch) abzuschließen und der Kassensollbestand zu ermitteln. In der Niederschrift ist der Kassenistbestand, getrennt nach Bargeld, Schecks und Guthaben bei Kreditinstituten dem Kassensollbestand gegenüberzustellen.
- (2) Bei Beginn der unvermuteten Kassenprüfung (Kassensturz) hat die prüfende Person sofort das Kassenbuch (Zeitbuch) unmittelbar unter der letzten Eintragung derart zu kennzeichnen, dass Nachtragungen nicht vorgenommen werden können, ohne als solche kenntlich zu sein. Der Kassenbestand ist als dann in Gegenwart der kassenführenden Person zu ermitteln und von der prüfenden Person entsprechend Absatz 2 in der Niederschrift dazustellen. Alsdann ist das Kassenbuch (Zeitbuch) abzuschließen und der Kassensollbestand festzustellen. Schwebeposten (noch nicht gebuchte Barkassen- und Kontobewegungen und umgekehrt) sind gesondert auszuweisen.
- (3) Die kassenführende Person hat einen Überschuss als Verwahrgeld in Einnahmen zu verbuchen; ein Überschuss, der bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt wird, ist endgültig zu vereinnahmen.

- (4) Nach Abschluss der Kassenbestandsaufnahme (Absatz 2 und 3) ist zu prüfen, ob
1. die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sowie die sonstigen Zahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben und geleistet sind,
 2. über- und außerplanmäßige Ausgaben vor der Zahlung vom Leitungsorgan beschlossen worden sind,
 3. die Kollektenerträge pünktlich und in voller Höhe gebucht und, soweit angeordnet, abgeliefert sind,
 4. die Vorschüsse und Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt sind.
- (5) Bei einer regelmäßigen Kassenprüfung sind alsdann die sonstigen Kassengeschäfte nach § 26 dieser Rechtsverordnung zu prüfen; bei einer unvermuteten Kassenprüfung kann die Prüfung nach dem Ermessen der die Prüfung anordnenden Stelle oder der prüfenden Person sich auch auf die in § 26 dieser Rechtsverordnung aufgeführten Kassengeschäfte erstrecken.

§ 26

(Zu § 90 KVHG)

Prüfung der sonstigen Kassengeschäfte

- (1) Die prüfende Person hat die Buchungen aufgrund der Belege stichprobenhaft daraufhin zu prüfen, ob
1. die Kontoauszüge der Geldinstitute lückenlos und die enthaltenen Gut- und Lastschriften ordnungsgemäß gebucht sind;
 2. bei den Kassen, die mit mehreren Mitarbeitenden besetzt sind, Quittungen, Überweisungsaufträge und Schecks von zwei Mitarbeitenden unterzeichnet werden, und ob Scheck- und Überweisungshefte vollständig sind;
 3. die Buchungen im Kassenbuch mit den Belegen übereinstimmen;
 4. im Kassenbuch zwischen den Buchungen keine unausgefüllten Zwischenräume gelassen sind;
 5. die Bücher sicher aufbewahrt werden;
 6. etwaige vorschriftswidrige Nachtragungen stattgefunden haben.
- (2) Bei den Belegen ist insbesondere darauf zu achten, ob
1. die Anordnungen nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
 2. alle Einzahlungs- und Auszahlungsnachweise (Quittungen) vorhanden sind und
 3. bei Einsatz von EDV-Verfahren das Datum der Belegerfassung angebracht wurde, ansonsten auf den Belegen die laufende Nummer des Kassenbuches (Zeitbuchnummer) und der Grund der Zahlung sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit vermerkt sind.
- (3) Ferner ist zu prüfen, ob
1. für die Sicherheit des Kassenbestandes ausreichend gesorgt ist;
 2. der Kassenbestand des Vorjahres übernommen worden ist;
 3. das Beiheft zur Jahresrechnung nachgetragen ist;
 4. die Sparbücher vollzählig vorhanden und mit dem Sperrvermerk versehen sind; und deren aktueller Kontostand in der Vermögensrechnung nachgewiesen ist;
 5. die im letzten Prüfungsbescheid enthaltenen Beanstandungen behoben sind;
 6. das Opferbuch und Kollektenverzeichnis ordnungsgemäß geführt sind;
 7. ggf. die Vorgaben zur elektronischen Kassenführung nach § 18 dieser Rechtsverordnung beachtet wurden.
- (4) Für die Prüfung der Kassengeschäfte nach den vorgenannten Kriterien wird vom Evangelischen Oberkirchenrat ein entsprechender Leitfaden zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung kann in digitaler Form durch den Evangelischen Oberkirchenrat erfolgen.

§ 27

(Zu § 94 KVHG)

Entlastung

Soweit keine Regelung über die Zuständigkeit für die Entlastung getroffen ist, ist hierfür dasjenige Organ zuständig, welches nach dem Gesetz über den Haushalt beschließt. Delegation ist ausgeschlossen (§ 32b Nr. 2 LWG).

§ 27

Übergangsregelung

Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 kann die Rechtsverordnung zur Durchführung des KVHG in der Fassung bis 31. Dezember 2019 angewandt werden.

§ 28**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Durchführung des KVHG vom 15. November 2011 (GVBl. S. 270) außer Kraft.

Anlage zu § 5
Abschreibungssätze
für die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen

	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren	Linearer Abschreibungs- satz v.H.
1.	Gebäude		
	Sakralräume	100	1,0
	Kindertagesstätten und Familienzentren	40	2,5
	Gemeindehäuser, Pfarramt, Pfarrwohnen und alle weiteren Gebäude	60	ca. 1,6
2.	Ausstattungen - Einrichtungsgegenstände		
	Hardware	5	20,0
	Software	5	20,0
	Möbel	20	5,0
3.	Fahrzeuge	10	10,0

Soweit für hier nicht aufgeführte, abnutzbare Vermögensgegenstände eine Abschreibung vorzusehen ist, gelten die Abschreibungssätze der Kommunalverwaltung Baden-Württemberg.

Wenn bei vorhandenen Gebäuden aufgrund früherer Rechtslage eine längere Nutzungsdauer angenommen wurde, soll durch Anpassung des linearen Abschreibungssätze eine Reduzierung der Restnutzungsdauer auf die vorgenannten Werte erfolgen.

Aufzüge, Glocken, Orgeln und Heizungsanlagen sind als Betriebsvorrichtungen Bestandteil des Gebäudes. Soweit diese vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung als technische Anlagen aktiviert wurden, bleiben diese bis zum Ende der Nutzungsdauer separater Bestandteil des Anlagevermögens.

Bei den bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bereits erfassten beweglichen Vermögensgegenständen sind die zugrunde gelegten Nutzungsdauern beizubehalten.

Karlsruhe, den 4. Oktober 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

Nr. 50

**Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Festlegung der
gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen
Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 23. September 2021

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz 2 des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. April 2020 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 2, S. 3) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1**Änderung der Rechtsverordnung zur Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich**

Die Rechtsverordnung zur Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 16. Dezember 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 22, S. 54) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1**Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren**

Die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich werden wie folgt festgelegt:

Kirchengemeinde	Rechtsträgernummer	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor in %
Ev. Kirche in Mannheim	01301810	7,973032%
Ev. Kirche in Karlsruhe	01101201	7,765378%
Ev. Kirche in Heidelberg	01350810	4,611964%
Ev. Kirche in Pforzheim	01452520	4,245699%
Ev. Kirche in Freiburg	01400724	4,805089%
KG Dossenheim	01491511	0,296613%
KG Hirschberg-Großsachsen	01491526	0,103531%
KG Heddesheim	01491520	0,378303%
KG Heiligkreuz-Oberflockenbach	01491530	0,110668%
KG Hemsbach	01491523	0,368071%
KG Hohensachsen	01491532	0,084878%
KG Lützelsachsen	01491547	0,153641%
KG Ilvesheim	01491535	0,157373%
KG Ladenburg	01491538	0,233132%
KG Laudенbach	01491541	0,142612%
KG Leutershausen	01491517	0,145126%
KG Neckarhausen	01491544	0,116912%
KG Schriesheim	01491550	0,339549%
KG Altenbach	01491552	0,082277%
KG Weinheim	01491553	0,908021%
KG Edingen	01491514	0,164110%
KG Bettingen	01552911	0,076286%
KG Lindelbach	01552932	0,030526%
KG Urphar	01552950	0,046043%
KG Dertingen	01552914	0,071773%
KG Kembach	01552923	0,040166%
KG Dietenhan	01552917	0,032650%
KG Lauda	01552929	0,117772%
KG Nassig-Sonderriet	01552936	0,125455%
KG Niklashausen	01552938	0,063783%
KG Höhefeld	01552920	0,073637%
KG Wertheim-Sachsenhausen	01552941	0,086531%
KG Tauberbischofsheim	01552947	0,152031%
KG Kulsheim	01552926	0,070528%
KG Wenkheim	01552962	0,090427%
KG Wertheim	01552965	0,599663%

KG Waldenhausen	01552956	0,049872%
KG Königshofen-Grünsfeld	01552968	0,093995%
KG Adelsheim	01550111	0,142128%
KG Osterburken	01550135	0,106608%
KG Bödighheim	01550114	0,084216%
KG Bofsheim	01550117	0,037401%
KG Buchen	01550120	0,167509%
KG Eberstadt	01550123	0,050950%
KG Korb	01550126	0,019572%
KG Leibenstadt	01550129	0,052454%
KG Ravenstein-Merchingen	01550132	0,072657%
KG Rosenberg -Sindolsheim	01550141	0,134885%
KG Sennfeld	01550144	0,080692%
KG Walldürn	01550153	0,110048%
KG Hardheim-Höpfingen	01550156	0,079800%
KG Bobstadt	01550160	0,033548%
KG Boxberg-Wölchingen	01550162	0,084070%
KG Angeltürn	01550158	0,019288%
KG Ahorn-Buch	01550166	0,041034%
KG Brehmen	01550164	0,043024%
KG Dainbach	01550168	0,040047%
KG Sachsenflur	01550184	0,033529%
KG Hirschlanden	01550174	0,053226%
KG Eubigheim	01550172	0,037353%
KG Hohenstadt	01550176	0,027435%
KG Neunstetten	01550180	0,087192%
KG Schillingstadt	01550186	0,031485%
KG Windischbuch	01550196	0,024847%
KG Schwabhausen	01550188	0,047529%
KG Schweigern	01550190	0,055705%
KG Epplingen	01550170	0,022740%
KG Uiffingen	01550192	0,049274%
KG Schüpfer Grund	01550183	0,114105%
KG Mittleres Neckartal	01551966	0,165974%
KG Dallau	01551920	0,075275%
KG Auerbach	01551923	0,060697%
KG Fahrenbach	01551929	0,098918%
KG Grobeicholzheim-Rittersbach	01551932	0,096543%
KG Haßmersheim-Hochhausen -Neckarmühlbach	01551937	0,152371%
KG Lohrbach-Sattelbach -Reichenbuch	01551949	0,091503%
KG Schefflenz	01551981	0,135838%
KG Mosbach	01551953	0,285250%
KG Neckarburken	01551959	0,042065%
KG Neckarelz	01551962	0,169058%
KG Neckarzimmern	01551973	0,053459%
KG Obrigheim	01551975	0,133214%

KG Schollbrunn	01551983	0,031681%
KG Oberdielbach	01551986	0,049516%
KG Waldbrunn-Strümpfelbrunn	01551992	0,106494%
KG Billigheim-Sulzbach	01551989	0,079068%
KG Waldkatzenbach	01551995	0,045996%
KG Mudau	01551956	0,061345%
KG Hüffenhardt	01551942	0,092259%
KG Kälbertshausen	01551945	0,032662%
KG Aglasterhausen	01572211	0,106557%
KG Unterschwarzach	01572292	0,077882%
KG Daudenzell	01572227	0,040448%
KG Bammental	01572220	0,162907%
KG Breitenbronn	01572223	0,034887%
KG Eberbach	01572232	0,429956%
KG Friedrichsdorf	01572235	0,021232%
KG Gaiberg	01572238	0,066366%
KG Gauangelloch	01572241	0,087370%
KG Heddesbach	01572247	0,025734%
KG Brombach (b. Heidelb.)	01572226	0,030079%
KG Heiligkreuzsteina	01572250	0,075331%
KG Altneudorf	01572217	0,054009%
KG Mauer	01572256	0,110980%
KG Wiesenbach	01572296	0,079469%
KG Waldhilsbach	01572293	0,038814%
KG Meckesheim	01572259	0,143690%
KG Mönchzell	01572265	0,027063%
KG Michelbach	01572262	0,051986%
KG Mückenloch	01572271	0,053244%
KG Dilsberg	01572229	0,054549%
KG Neckargemünd	01572275	0,223916%
KG Neunkirchen	01572278	0,076830%
KG Neckarkatzenbach	01572281	0,017939%
KG Schönau (b. Heidelb.)	01572284	0,101290%
KG Waldwimmersbach	01572294	0,048464%
KG Lobenfeld	01572253	0,055165%
KG Wilhelmsfeld	01572298	0,075971%
KG Schönbrunn	01572288	0,142400%
KG Baiertal - Dielheim	01572314	0,159939%
KG Leimen	01572329	0,316686%
KG St.Ilgen	01572356	0,233518%
KG Sandhausen	01572347	0,371089%
KG Nußloch	01572335	0,253434%
KG Walldorf	01572362	0,406397%
KG Wiesloch	01572365	0,565902%
KG Wiesloch-Schatthausen	01572350	0,078745%
KG St.Leon-Rot	01572359	0,143542%
KG Altlußheim	01572311	0,149247%
KG Brühl	01572317	0,257877%

KG Eppelheim	01572320	0,306914%
KG Hockenheim	01572324	0,478883%
KG Ketsch	01572327	0,183462%
KG Neulußheim	01572332	0,185370%
KG Oftersheim	01572338	0,269206%
KG Plankstadt	01572341	0,203783%
KG Schwetzingen	01572353	0,418655%
KG Reilingen	01572344	0,147291%
KG Daisbach	01572771	0,055129%
KG Waibstadt	01572772	0,072023%
KG Dühren	01572724	0,090611%
KG Angelbachtal	01572714	0,146345%
KG Eschelbach	01572731	0,083231%
KG Eschelbronn	01572734	0,093165%
KG Neidenstein	01572754	0,072251%
KG Hilsbach und Weiler	01572745	0,147835%
KG Hoffenheim	01572764	0,120996%
KG Reihen	01572758	0,085837%
KG Rohrbach	01572761	0,075825%
KG Steinsfurt	01572762	0,071280%
KG Sinsheim	01572763	0,312953%
KG Mühlhausen-Tairnbach	01572748	0,096117%
KG Waldangelloch	01572775	0,080574%
KG Zuzenhausen	01572778	0,073627%
KG Adersbach	01572711	0,036201%
KG Hasselbach	01572743	0,021063%
KG Barga	01572717	0,069494%
KG Epfenbach	01572727	0,077844%
KG Spechbach	01572765	0,063641%
KG Flinsbach	01572729	0,042511%
KG Helmstadt	01572737	0,091824%
KG Neckarbischofsheim	01572751	0,132128%
KG Reichartshausen	01572756	0,085173%
KG Untergimpfern	01572768	0,027778%
KG Ehrstädt	01572721	0,044510%
KG Adelshofen	01572780	0,073898%
KG Bad Rappenau	01572782	0,288527%
KG Berwangen	01572783	0,077393%
KG Elsenz-Rohrbach	01572784	0,091937%
KG Eppingen	01572785	0,279601%
KG Gemmingen	01572787	0,122853%
KG Heinsheim	01572789	0,063337%
KG Ittlingen und Richen	01572799	0,143651%
KG Kirchhardt	01572791	0,096326%
KG Mühlbach	01572792	0,083854%
KG Obergimpfern	01572793	0,053420%
KG Grombach	01572788	0,029383%
KG Siegelsbach	01572795	0,071789%

KG Stebbach	01572796	0,056310%
KG Treschklingen	01572797	0,039944%
KG Babstadt	01572781	0,052750%
KG Wollenberg	01572798	0,039507%
KG Blankenloch	01520561	0,293485%
KG Eggenstein	01520564	0,239045%
KG Friedrichstal	01520567	0,135896%
KG Graben-Neudorf	01520570	0,271256%
KG Hochstetten	01520573	0,098141%
KG Leopoldshafen	01520576	0,141250%
KG Liedolsheim	01520579	0,132754%
KG Linkenheim	01520582	0,199034%
KG Neureut, Süd	01520581	0,131120%
KG Neureut, Nord	01520588	0,178106%
KG Neureut-Kirchfeld	01520585	0,134811%
KG Rußheim	01520597	0,108801%
KG Spöck	01520550	0,121415%
KG Staffort/Büchenau	01520551	0,103388%
KG Weingarten	01520583	0,267110%
KG Berghausen-Wöschbach	01520511	0,247311%
KG Ettlingen	01520517	0,715804%
KG Rheinstetten	01520538	0,294102%
KG Karlsbad-Ittersbach	01520523	0,105228%
KG Langensteinbach	01520526	0,175493%
KG Waldbronn	01520548	0,169148%
KG Karlsbad-Auerbach	01520549	0,075990%
KG Malsch	01520529	0,117771%
KG Pfinztal-Sölling	01520535	0,147093%
KG Kleinsteinbach	01520542	0,084628%
KG Spielberg	01520560	0,098393%
KG Mutschelbach	01520532	0,101074%
KG Bad Schönborn	01520411	0,197888%
KG Bretten	01520414	0,315512%
KG Diedelsheim	01520417	0,106182%
KG Dürrenbüchig	01520487	0,026526%
KG Gochsheim	01520426	0,087182%
KG Bahnbrücken	01520427	0,031187%
KG Gölshausen	01520430	0,112830%
KG Gondelsheim	01520433	0,140470%
KG Kürnbach-Bauerbach	01520440	0,117072%
KG Menzingen	01520443	0,090650%
KG Oberacker	01520453	0,045879%
KG Münzesheim	01520446	0,124125%
KG Nußbaum-Sprantal	01520451	0,132565%
KG Oberöwisheim	01520456	0,096574%
KG Odenheim	01520459	0,073150%
KG Östringen	01520462	0,105999%
KG Rinklingen	01520465	0,069147%

KG Ruit	01520468	0,075344%
KG Sulzfeld	01520471	0,147617%
KG Ubstadt-Weiher	01520473	0,132960%
KG Unteröwisheim	01520477	0,123269%
KG Jöhlingen	01520480	0,102501%
KG Wössingen	01520486	0,116847%
KG Zaisenhausen	01520490	0,104196%
KG Flehingen	01520423	0,091001%
KG Bruchsal	01520412	0,537002%
KG Karlsdorf-Neuthard -Forst	01520425	0,181421%
KG Heidelberg	01520421	0,152689%
KG Helmsheim	01520422	0,081173%
KG Philippsburg	01520444	0,126571%
KG Waghäusel	01520454	0,339096%
KG Bauschlott	01522411	0,098341%
KG Keltern-Dietlingen	01522414	0,124598%
KG Dürrn	01522417	0,073674%
KG Eisingen	01522420	0,147957%
KG Ellmendingen-Dietenhausen -Weiler	01522424	0,169583%
KG Göbrichen	01522429	0,086402%
KG Ispringen	01522432	0,184011%
KG Kieselbronn	01522435	0,104385%
KG Langenalb	01522440	0,111383%
KG Niefern	01522443	0,193256%
KG Nöttingen	01522446	0,101824%
KG Öschelbronn	01522444	0,126048%
KG Königsbach	01522438	0,236876%
KG Stein	01522452	0,136902%
KG Wilferdingen	01522459	0,192465%
KG Singen (b. Pforzh.)	01522461	0,107137%
KG Baden-Baden	01170213	1,677115%
KG Bühl	01170266	0,217665%
KG Bühlertal	01170269	0,125157%
KG Durmersheim	01170272	0,191195%
KG Forbach - Weisenbach	01170275	0,081278%
KG Gaggenau	01170228	0,374632%
KG Gernsbach	01170231	0,228864%
KG Rastatt	01170249	0,837756%
KG Iffezheim, Paul Gerhardt	01170234	0,141666%
KG Kuppenheim-Bischweier	01170237	0,107619%
KG Bietigheim-Muggensturm -Ötigheim-Dreieinigkeitsgemein- de	01170264	0,144208%
KG Auenheim	01541314	0,085772%
KG Bodersweier	01541317	0,090508%
KG Eckartsweier	01541323	0,053134%

KG Hohnhurst	01541335	0,020707%
KG Freistett	01541326	0,122918%
KG Hesselhurst	01541332	0,033570%
KG Kehl	01541338	0,463965%
KG Kehl-Kork	01541341	0,134099%
KG Legelshurst	01541344	0,083351%
KG Leutesheim	01541347	0,076481%
KG Lichtenau	01541350	0,132925%
KG Linx	01541353	0,058939%
KG Diersheim	01541320	0,070823%
KG Membrechtshofen	01541356	0,048812%
KG Neumühl	01541359	0,079547%
KG Oberkirch	01541361	0,174964%
KG Oppenau	01541364	0,066644%
KG Renchen	01541367	0,106226%
KG Appenweiler	01541311	0,106648%
KG Rheinbischofsheim	01541362	0,124376%
KG Sand	01541363	0,061420%
KG Scherzheim	01541365	0,070431%
KG Helmlingen	01541329	0,046909%
KG Willstätt	01541366	0,098778%
KG Achern	01541310	0,331601%
KG Kappelrodeck-Ottenhöfen	01541336	0,098552%
KG Goldscheuer	01541340	0,104917%
KG Allmansweiler	01541368	0,107115%
KG Altenheim	01541369	0,125461%
KG Diersburg	01541371	0,136130%
KG Ettenheim	01541374	0,137669%
KG Friesenheim	01541375	0,195491%
KG Lahr-Hugsweiler	01541381	0,077332%
KG Langenwinkel	01541382	0,062535%
KG Emmausgemeinde Neuried	01541372	0,155397%
KG Kippenheim	01541377	0,121448%
KG Lahr	01541380	1,323937%
KG Mahlberg	01541383	0,207756%
KG Meißenheim	01541384	0,120800%
KG Kürzell	01541378	0,050571%
KG Nonnenweiler	01541385	0,116128%
KG Ottenheim	01541386	0,105452%
KG Schmieheim	01541387	0,079458%
KG Seelbach	01541388	0,123098%
KG Wittenweiler	01541389	0,052411%
KG Gengenbach	01541391	0,158335%
KG Gutach	01541394	0,100978%
KG Haslach	01541397	0,126510%
KG Hausach	01541392	0,082569%
KG Hornberg	01541393	0,124846%
KG Kirnbach	01541395	0,040233%

KG Offenburg	01541390	1,593235%
KG Wolfach	01541398	0,099336%
KG Zell am H.	01541399	0,138214%
KG Schiltach-Schenkenzell	01541396	0,175076%
KG Bahlingen	01530611	0,153627%
KG Broggingen	01530614	0,051395%
KG Denzlingen	01530617	0,304701%
KG Eichstetten	01530620	0,150441%
KG Emmendingen	01530626	0,650128%
KG Freiamt	01530637	0,220229%
KG Herbolzheim	01530644	0,148407%
KG Kenzingen	01530647	0,135207%
KG Köndringen	01530650	0,089717%
KG Kollnau (Paul Gerhardt)	01530653	0,120084%
KG Malterdingen	01530656	0,111116%
KG Mundingen	01530659	0,077254%
KG Nimburg	01530662	0,082555%
KG Elzach	01530623	0,074657%
KG Oberprechtal	01530665	0,048898%
KG Riegel-Endingen	01530672	0,212340%
KG Sexau	01530674	0,098633%
KG Teningen	01530677	0,161069%
KG Tutschfelden	01530680	0,032549%
KG Wagenstadt	01530686	0,040697%
KG Vörstetten	01530683	0,107007%
KG Waldkirch	01530689	0,161677%
KG Weisweil	01530692	0,092215%
KG Königschaffhausen -Leiselheim	01530695	0,106672%
KG Auggen	01532011	0,092992%
KG Schliengen	01532059	0,089046%
KG Badenweiler	01532014	0,162701%
KG Betberg-Seefeld	01532020	0,124034%
KG Britzingen-Dattingen	01532024	0,104616%
KG Buggingen	01532026	0,091265%
KG Eggenertal-Feldberg	01532034	0,122519%
KG Bickensohl	01532067	0,062909%
KG Gallenweiler	01532035	0,022808%
KG Heitersheim	01532038	0,116991%
KG Bischoffingen	01532069	0,046513%
KG Hügelheim	01532041	0,060032%
KG Bad Krozingen	01532017	0,311770%
KG Laufen	01532044	0,038157%
KG Bötzingen	01532071	0,151881%
KG Breisach	01532073	0,240366%
KG Müllheim	01532047	0,390458%
KG Neuenburg	01532050	0,172095%
KG Staufen	01532062	0,163382%

KG Sulzburg	01532065	0,095009%
KG Gundelfingen	01532077	0,189112%
KG Hinterzarten	01532079	0,135423%
KG Ihringen	01532081	0,263008%
KG Kirchzarten-Stegen	01532083	0,276649%
KG Lenzkirch-Schluchsee	01532085	0,097092%
KG Löffingen	01532087	0,092993%
KG Mengen	01532091	0,123199%
KG Neustadt	01532093	0,138659%
KG Wolfenweiler	01532097	0,153077%
KG March	01532089	0,126431%
KG Umkirch	01532095	0,087558%
KG Ehrenkirch-Bollschweil	01532075	0,112296%
KG Bad Dürrhein	01593011	0,169991%
KG Blumberg	01593017	0,120333%
KG Buchenberg	01593014	0,067239%
KG Donaueschingen	01593026	0,322777%
KG Oberers Bregtal	01593022	0,152392%
KG Hüfingen-Bräunlingen	01593029	0,121598%
KG Königsfeld	01593044	0,060477%
KG Mönchweiler	01593047	0,109313%
KG Bad-Dürrhein-Oberbaldingen	01593050	0,109120%
KG Bad-Dürrhein-Öfingen	01593053	0,042810%
KG St. Georgen-Tennenbronn	01593060	0,591021%
KG Triberg	01593064	0,129451%
KG Villingen	01593066	1,632117%
KG Weiler (b. Villingen)	01593075	0,068036%
KG Binzen-Rümmingen	01501775	0,154064%
KG Blansingen-Welmlingen-Kleinkems	01501715	0,081329%
KG Brombach	01501717	0,122269%
KG Efringen-Kirchen	01501720	0,140187%
KG Egringen	01501723	0,056186%
KG Eimeldingen	01501726	0,104254%
KG Fischingen	01501729	0,035901%
KG Grenzach	01501732	0,139917%
KG Haltingen	01501735	0,132822%
KG Hauingen	01501738	0,080464%
KG Wollbach-Holzen	01501785	0,100356%
KG Kandern	01501744	0,111452%
KG Lörrach	01501750	0,852794%
KG Tüllingen	01501753	0,030763%
KG Mappach	01501756	0,055938%
KG Wintersweiler	01501783	0,023384%
KG Ötlingen	01501759	0,048150%
KG Rheinfeldern	01501762	0,588124%
KG Rötteln	01501768	0,137018%

KG Schallbach	01501771	0,054547%
KG Weil am Rhein	01501780	0,434129%
KG Wittlingen	01501786	0,043644%
KG Wyhlen	01501792	0,128189%
KG Bad Bellingen	01501793	0,093738%
KG Hertingen	01501795	0,042652%
KG am Blauen	01501791	0,110691%
KG Tannenkirch	01501798	0,052538%
KG Feuerbach	01501794	0,023224%
KG Riedlingen	01501765	0,025793%
KG Dossenbach	01501728	0,069014%
KG Fahrnau	01501716	0,114469%
KG Hasel	01501721	0,064551%
KG Hausen-Raitbach	01501724	0,075756%
KG Gersbach	01501719	0,039365%
KG Maulburg	01501727	0,097856%
KG Schopfheim	01501736	0,433961%
KG Oberes Kleines Wiesental	01501731	0,138634%
KG Todtnau	01501745	0,060925%
KG Schönau	01501772	0,081383%
KG Vorderes Kleines Wiesental	01501755	0,125141%
KG Zell	01501760	0,096982%
KG Steinen	01501737	0,209283%
KG Wehr und Öflingen	01500947	0,183226%
KG Albruck-Görwihl	01500911	0,129450%
KG Jestetten	01500917	0,087620%
KG Kadelburg	01500920	0,108861%
KG Klettgau	01500923	0,073315%
KG Laufenburg	01500926	0,092890%
KG Bad Säckingen	01500932	0,242348%
KG St.Blasien	01500935	0,108437%
KG Wutachtal	01500950	0,148348%
KG Tiengen	01500941	0,158100%
KG Waldshut	01500946	0,222414%
KG Bonndorf	01500912	0,084295%
KG Oberes Schlüchtal	01500928	0,094310%
KG Todtmoos	01500952	0,047409%
KG Murg-Rickenbach -Herrischried	01500927	0,131510%
KG Lauchringen	01500955	0,091432%
KG Höchenschwand -Häusern	01500958	0,083112%
KG Aach-Volkertshausen	01591421	0,135069%
KG Allensbach	01591424	0,093185%
KG Böhringen	01591427	0,115544%
KG Büsingen-Gailingen	01591430	0,101481%

KG Engen	01591433	0,105757%
KG Gaienhofen	01591442	0,098747%
KG Gottmadingen	01591445	0,117469%
KG Konstanz	01591411	1,262379%
KG Konstanz-Wollmatingen	01591414	0,235380%
KG Reichenau	01591454	0,078941%
KG Radolfzell	01591457	0,342474%
KG Rielasingen-Worblingen	01591460	0,119703%
KG Singen	01591463	0,559284%
KG Hilzingen	01591448	0,104986%
KG Tengen	01591451	0,045693%
KG Konstanz-Litzelstetten	01591469	0,091006%
KG Dettingen-Wallhausen	01591466	0,079096%
KG Ludwigshafen	01592817	0,143536%
KG Markdorf	01592820	0,293971%
KG Meersburg	01592823	0,144613%
KG Meßkirch	01592826	0,118146%
KG Pfullendorf	01592832	0,205999%
KG Salem-Heiligenberg	01592836	0,151347%
KG Stetten a.k.M.	01592841	0,096994%
KG Stockach	01592844	0,211719%
KG Steißlingen-Langenstein	01592838	0,100422%
KG Überlingen	01592847	0,282985%
KG Owingen	01592829	0,081401%
KG Immenstaad	01592814	0,089873%
KG Uhdlingen-Mühlhofen	01592850	0,102523%
Summe:		100,000003%“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. September 2021

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Richtlinien

Nr. 51 Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke im Rahmen der landeskirchlichen Bauprogramme (Förderrichtlinien Bauprogramme - FöRL Bau)

Vom 9. November 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 42 Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2000 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert am 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 29), folgende Richtlinien:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz der Förderung

- (1) Die Landeskirche fördert im Rahmen der im landeskirchlichen Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke an Kirchen, Sakralräumen, Gemeindehäusern, Pfarrhäusern und Kindertagesstätten, die im Eigentum der kirchlichen Rechtsträger stehen, sowie bei Krankenhauskapellen im Rahmen der folgenden Richtlinien. Baumaßnahmen an anderen Gebäuden werden nicht gefördert. Die förderfähigen Kosten ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Die Finanzierung im Bauprogramm A (allgemein) wie auch im Bauprogramm K (Kindertagesstätten - Kita) erfolgt aus Haushaltsmitteln der Haushaltsstelle 9310.7213 (Beihilfe).
- (3) Die Finanzierung im Bauprogramm G für Stadtkirchenbezirke (allgemein) erfolgt aus Haushaltsmitteln 9310.7216 (Beihilfe für Stadtkirchenbezirke).

§ 2

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Inhalte

- (1) Folgende Maßnahmen können zur nachhaltigen Gebäudeerhaltung gefördert werden:
 1. Neubauten, Erweiterungen, Rückbauten, Instandhaltungen, Innen- und Außenrenovierungen, energetische Maßnahmen, Maßnahmen wegen Verkehrssicherungspflicht;
 2. Gebäudeteile und Ausstattungselemente für die sakrale Nutzung wie Glockenstühle im Rahmen von Turm- oder Glockenstubensanierungen (ohne Erweiterung und Neubauten), Orgelreinigungen im Zuge einer Kircheninnenrenovierung, Prinzipalien, Ständer für Osterkerzen, Leuchter, Paramente, Ablage Gesangbücher, Opferstock, Liedanzeige, Bänke, Stühle, Sitzbankauflagen, Beschallung;
 3. Gutachten und Studien im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, energetischen Maßnahmen, Gebäudeoptimierungsprozessen und -strategien, Architektenwettbewerbe, Künstlerwettbewerbe.
- (2) Aus Wettbewerben entwickelte künstlerische Projekte und Arbeiten können mit höchstens 20 Prozent der Kosten gefördert werden.
- (3) Eine Förderung erfolgt ab einem förderfähigen kirchengemeindlichen Kostenanteil von 5.000 Euro. Ausnahmen hiervon gelten für Induktionsanlagen und die Unterbudgets 1 und 2 (§ 6).

§ 3

Förderungsbereiche

- (1) Die Förderung der Landeskirche ist in die Bauprogramme A, K und G gegliedert, deren Anwendungsbereich und Förderungsquoten auf den förderfähigen kirchlichen Anteil der Baukosten sich aus der folgenden Übersicht ergeben:

Bauprogramm	Anwendungsbereich	Regelförderung
Bauprogramm A (Allgemein)	große und kleine Bauunterhaltung an Kirchen und Sakralräumen Gemeindehäusern, Pfarrhäusern	50 % Baubeihilfe 50 % Eigenmittel

Bauprogramm K (Kita)	Neubaumaßnahmen bzw. große und kleine Bauunterhaltung Kirchlicher Anteil ohne Spielgeräte und Mobiliar. Erweiterungen von Gruppenangeboten werden nur mitfinanziert, soweit die Gruppenangebote im FAG berücksichtigungsfähig sind.	40 % Baubeihilfe (max. 100.000 €)
Bauprogramm G (Stadtkirchenbezirke)	große und kleine Bauunterhaltung an Kirchen und Sakralräumen Gemeindehäusern, Pfarrhäusern	Jährliche Pauschalförderung im Rahmen der im landeskirchlichen Haushalt ausgewiesenen Mittel

(2) Die zu berücksichtigenden Gesamtbaukosten bei Baumaßnahmen an Gemeindehäusern sind auf die Flächenhöchstwerte des jeweils geltenden Masterplans begrenzt (Förderungsbegrenzung). Führt die Planung zu einer Überforderung des Haushaltes der Kirchengemeinde oder der Landeskirche, so ist die Baumaßnahme entsprechend zu reduzieren.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen im Bewilligungsverfahren

(1) Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt auf Antrag. Der vorgesehene Antragsweg ist zu nutzen. Eine Bewilligung von Fördermitteln kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn mit der Baumaßnahme vor der Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen wurde. Eine Baumaßnahme gilt bereits mit der ersten Auftragsvergabe zur Bauausführung als begonnen. Bei Notmaßnahmen, die zur Vermeidung von Folgeschäden sofort zu veranlassen sind, ist die Zustimmung unverzüglich nachzuholen.

(2) Bei der Finanzierung sind die finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde zu berücksichtigen. Soweit die Generierung von Eigenmitteln aus Grundstücksverkäufen erfolgt, sind Restschulden des verkauften Objekts als Sondertilgung zurückzuzahlen. Bei Maßnahmen über 100.000 Euro kann der Nachweis einer nachhaltigen Sicherung der Bau- und Folgekosten oder ein Energiegutachten gefordert werden.

(3) Es kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Mitfinanzierung ein Förderungshöchstvolumen festgelegt werden, insbesondere wenn spezielle Ausstattungs- und Nutzungsanforderungen der Kirchengemeinde vorliegen. Im Übrigen sind die Budgetvorgaben im Rahmen der Mitfinanzierung verbindlich. Eine Nachfinanzierung oder Erhöhung der Förderung kann in Ausnahmefällen genehmigt werden, soweit dem Evangelischen Oberkirchenrat die Abweichung und Kostenerhöhung nach § 28 Abs. 2 Kirchenbaugesetz unverzüglich und vor Beauftragung zur Nachgenehmigung vorgelegt wurden, die Kostensteigerungen unvorhersehbar waren, die Kirchengemeinde im Rahmen ihrer Bauherrenschaft Maßnahmen zur Kostenminderung vorgenommen hat und ausreichende Haushaltsmittel bei der Kirchengemeinde und bei der Landeskirche zur Verfügung stehen.

(4) Bei Krankenhauskapellen und Sakralräumen kann der Träger der Einrichtung einen einmaligen Zuschuss für die liturgische Ausstattung des Raumes erhalten. Die Maßnahme ist im Einvernehmen mit der zuständigen Krankenhausseelsorgerin oder dem zuständigen Krankenhausseelsorger und dem Evangelischen Oberkirchenrat abzustimmen. Bei ökumenischen Projekten ist die Federführung mit dem ökumenischen Partner abzustimmen.

§ 5

Pauschalförderung Bauprogramm G

Für die Bemessung der pauschalen Baubeihilfe nach dem Bauprogramm G sind für die Stadtkirchenbezirke folgende Gebäudepunkte maßgeblich:

Karlsruhe: 1.463.427

Mannheim: 1.750.754

Pforzheim: 779.542

Freiburg: 456.864

Heidelberg: 649.413

Die im landeskirchlichen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel werden den Stadtkirchenbezirken entsprechend dem Punkteverhältnis (auf volle 100 Euro gerundet) durch Grundlagenbescheid für den Doppelhaushalt zugewiesen und jährlich ausgezahlt. Ein Widerruf ist möglich, soweit die Mittel in landeskirchlichen Haushalt gekürzt oder gesperrt werden.

§ 6

Budgetierungssystem zur Steuerung des Mittelabflusses aus Unterbudgets

(1) Zur Steuerung des Mittelabflusses wird ein Teil der im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsmittel in folgende Unterbudgets aufgeteilt:

Unterbudget 1	Grüner Gockel / Energiemission / Wallbox	250.000 €
Unterbudget 2	Energiegutachten / Machbarkeitsstudien	100.000 €
Unterbudget 3	Maßnahmen an Kindergärten	1.000.000 €
Unterbudget 4	Maßnahmen an Orgeln und Glockenstühlen/Schallläden im Zusammenhang mit Baumaßnahmen	150.000 €

(2) Zertifizierte Kirchengemeinden können Fördergelder bis zur in der Richtlinie Förderprogramm Grüner Gockel festgelegten Höhe für umweltrelevante Maßnahmen beantragen. Die im Detail zu fördernden Maßnahmen werden von den Gemeinden im Einzelfall beantragt. Nach einer erfolgreichen Überprüfung der Zertifizierung stehen der Gemeinde zur Umsetzung des Energieprogramms für den 2-Jahreszeitraum Zuschüsse von 50 Prozent des kirchengemeindlichen Kostenanteils der Maßnahme, höchstens 2.000 Euro, zur Verfügung. Die Förderung von Wallboxen erfolgt mit bis zu 1.000 Euro der Anschaffungs- und Installationskosten nach dem jeweils gültigen Förderprogramm Wallboxen in Pfarrhäusern. Im Rahmen des Unterbudgets 1 steht hierfür ein im Förderprogramm spezifizierter Gesamtbetrag zur Verfügung.

(3) Für Energiegutachten erhalten die Kirchengemeinden nach Abzug bewilligter Drittmittel einen Zuschuss in Höhe von 75 Prozent der förderfähigen Gutachtenkosten unter der Voraussetzung, dass der Evangelische Oberkirchenrat ein Energiegutachten empfohlen hat und dies von einem von der Landeskirche zertifizierten Energiegutachter erstellt wird.

Wird die Erstellung einer Machbarkeitsstudie im Rahmen einer örtlichen oder regionalen Strukturplanung angeraten, erhalten die Kirchengemeinden einen Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der Kosten. Über die konkrete Beauftragung und die inhaltliche Aufgabenstellung der Studie entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

(4) Für Maßnahmen an Kindertagesstätten können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse in Höhe von 40 Prozent des förderfähigen kirchlichen Kostenanteils, höchstens 100.000 Euro pro Gesamtbauprojekt, beantragt werden.

Falls die Mittel des Budgets aufgebraucht sind, kann zur Finanzierung ein Darlehen aufgenommen werden, sofern sichergestellt ist, dass die Kirchengemeinde den Schuldendienst in der Organisationseinheit Kindertagesstätten im kirchengemeindlichen Haushalt refinanziert bekommt. Dies setzt entsprechende Regelungen in der Betriebs-trägervereinbarung voraus.

Für die kommunale Beteiligung gelten die Festsetzungen der Betriebsträgervereinbarung, sofern keine individuellen Kostenvereinbarungen für das Projekt getroffen wurden. Mindestens 70 Prozent sind durch die Kommunen zu finanzieren. Spielgeräte und Ausstattungen werden von der Landeskirche nicht mitfinanziert.

Baumaßnahmen aufgrund von Erweiterungen von Gruppenangeboten werden nur mitfinanziert, soweit die Gruppenangebote im Finanzausgleichsgesetz berücksichtigungsfähig sind.

(5) Für Begleitmaßnahmen an Orgeln, die im Zuge von Baumaßnahmen in einer Kirche durchgeführt werden, sowie Maßnahmen an Glockenstühlen und Schallläden im Rahmen von baulichen Maßnahmen in oder an Türmen, wird aus Baumitteln ein Budget von 150.000 Euro pro Jahr bereitgestellt. Mindestens 50.000 Euro des Budgets sind für Maßnahmen an Glockenstühlen oder Schallläden reserviert, und es werden je 15.000 Euro für Maßnahmen an Glockenstühlen oder Schallläden in den Quartalen 2 bis 4 zurückgehalten. Die Mittel stehen nicht für Stadtkirchenbezirke zur Verfügung.

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets können Zuschüsse in Höhe von 50 Prozent, höchstens jedoch 25.000 Euro pro Maßnahme, bewilligt werden.

Für die Abgrenzung wird folgende Definition vorgenommen:

a) Orgelmaßnahmen im Zusammenhang mit Kircheninnenrenovierungen

Mitzufinanzierende Arbeiten aus Unterbudget 4	Von der Gemeinde selbst zu finanzierende Arbeiten (ggf. Förderung aus Orgel- und Geläutebeihilfe (7215) möglich)
Sicherung und Abdeckung der Orgel während der Baumaßnahme	Neubau, Umbau, Erweiterung der Orgel

Reinigung des gesamten Instrumentes und Reparatur beschädigter Teile von Gehäuse Spielanlage, Trakturen, Windladen, Pfeifenwerk, Windversorgung	Verbessernde Arbeiten (Umbau, Austausch) von Spielanlage, Trakturen, Windladen, Pfeifenwerk, Windversorgung oder Teilen davon
Farbanstrich des Orgelgehäuses oder Umbauten, die sich aus einem gestalterischen Gesamtkonzept des Raumes ergeben	Davon unabhängige Veränderungen des Gehäuses und des Prospektes, Austausch der Prospektpfeifen
Nachintonation (Wiederherstellen des ursprünglich vorhandenen gleichmäßigen Klanges)	Umintonation, Neuintonation (Veränderung des Klangbildes einzelner Register oder der gesamten Orgel)
Hauptstimmung der Orgel nach bisheriger Temperierung	Umstimmen der Orgel nach einer neuen Temperierung

b) Geläutebezogene Arbeiten im Rahmen einer Turm- /Glockenstubensanierung

Mitzufinanzierende Arbeiten aus Unterbudget 4	Von der Gemeinde selbst zu finanzierende Arbeiten (ggf. Förderung aus Orgel- und Geläutebeihilfe (7215) möglich)
Austausch oder Ertüchtigung schalltechnisch unzureichender oder verwitterter Schallläden	Neuguss von Glocken einschließlich allem Zubehör (Joche, Klöppel, Läuteantriebe)
Einhausung oder Errichten von Glockenstuben bei bestehenden Anlagen bei schalltechnischer Notwendigkeit	Reparatur und Austausch von Jochen, Klöppeln und Läuteantrieben
Ertüchtigung, Umbau, Drehen oder Ersatz von Glockenstühlen und ihren Unterbauten bei statischen, turmdynamischen und schalltechnischen Problemen bzw. Korrosion	Erweiterung oder Neubau eines Glockenstuhles bei Neuanschaffung von Glocken

(6) Die Ansätze für die Unterbudgets orientieren sich an den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Haushaltsplans der Landeskirche und werden bedarfsbezogen fortgeschrieben.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke im Rahmen der landeskirchlichen Bauprogramme vom 5. Februar 2013 (GVBl. S. 38) außer Kraft.

Anlage

Förderfähige Kosten (§ 1 Abs. 1)

Kosten nach Kostengruppen der DIN 276	Nutzungsart: sakrale Nutzung
KG 100 Grundstück	nicht förderfähig
KG 200 Vorbereitende Maßnahmen	nicht förderfähig Ausnahmen: KG 210 - Herrichten - bei Bestandsgrundstücken förderfähig KG 250 - Übergangsmaßnahmen mit Ausnahme von Umzugs- und Mietkosten förderfähig
KG 300 Bauwerk - Baukonstruktionen	förderfähig Ausnahmen: KG 383 - Landschaftsgestalterische Einbauten nicht förderfähig
KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen	förderfähig Ausnahmen: KG 442 - Eigenstromversorgungsanlagen/ Photovoltaikanlagen nur förderfähig, wenn zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben erforderlich
KG 500 Außenanlagen und Freiflächen	förderfähig Ausnahmen: KG 535 - Sportplatzflächen, KG 536 - Spielplatzflächen, KG 560 - Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen (Ausnahme Fahrradständer), KG 573 - Pflanzflächen, KG 579 - Sonstiges zur KG 570 und KG 580 - Wasserflächen nicht förderfähig

KG 600 Ausstattung und Kunstwerke	teilweise förderfähig Ausnahmen: KG 610 - Allgemeine Ausstattung mit Ausnahme von Geräten, KG 640 - Künstlerische Ausstattung (Prinzipalien, Paramente, für Verkündigung erforderliche Ausstattung, mit Kirchenbau verbundene und vorhandene Kunst (Malereien, etc.)) förderfähig, neue Kunst nur nach Befürwortung von BKU und Durchführung Kunstwettbewerb
KG 700 Baunebenkosten	förderfähig Ausnahmen: KG 710 - Bauherrenaufgaben nicht förderfähig (Ausnahme SiGeKo), Bedarfsplanung (KG 712) förderfähig, wenn auf Anweisung BKU die Bedarfsplanung extern vergeben wird, die Projektsteuerung (KG 713) ist nur mitfinanzierbar, wenn baufachlich projektbezogen vom BKU die Notwendigkeit für eine externe Projektsteuerung anerkannt wird, Wertermittlungen (KG 722) sind nicht förderfähig, Kosten für Bewirtung, Fundraising, Werbung, etc. (KG 769 - Sonstiges zur KG 760) sind nicht förderfähig
KG 800 Finanzierung	nicht förderfähig
grundsätzlich	für Kirchen der Klassen B, C, D gelten folgende Abweichungen: Kategorie B: nur Baumaßnahmen, die der Erhaltung einer jahreszeitlich oder inhaltlich begrenzten Nutzungsmöglichkeit (beispielsweise Sommerkirche/ Winterkirche/ Hochzeitskirche) dienen Kategorie C: nur Baumaßnahmen, welche der baulichen Erhaltung des Gebäudes dienen Kategorie D: nur Abrissarbeiten und Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht

Kosten nach Kostengruppen der DIN 276	Nutzungsart: Gemeindegemeinschaft
KG 100 Grundstück	nicht förderfähig
KG 200 Vorbereitende Maßnahmen	nicht förderfähig Ausnahmen: KG 210 - Herrichten bei Bestandsgrundstücken förderfähig KG 250 - Übergangsmaßnahmen mit Ausnahme von Umzugs- und Mietkosten förderfähig
KG 300 Bauwerk - Baukonstruktionen	förderfähig Ausnahmen: KG 381 - Allgemeine Einbauten nur förderfähig, wenn konstruktiv erforderlich KG 383 - Landschaftsgestalterische Einbauten nicht förderfähig
KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen	förderfähig Ausnahmen: KG 442 - Eigenstromversorgungsanlagen/ Photovoltaikanlagen nur förderfähig, wenn zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben erforderlich KG 454 - Elektroakustische Anlagen und KG 455 - Audiovisuelle Medien- und Antennenanlagen nicht förderfähig KG 471 - Küchentechnische Anlagen nicht förderfähig Bühnentechnische Anlagen (in KG 476) sind nicht förderfähig
KG 500 Außenanlagen und Freiflächen	förderfähig Ausnahmen: KG 535 - Sportplatzflächen, KG 536 - Spielplatzflächen, KG 560 - Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen (Ausnahme Fahrradständer), KG 573 - Pflanzflächen, KG 579 - Sonstiges zur KG 570 und KG 580 - Wasserflächen nicht förderfähig
KG 600 Ausstattung und Kunstwerke	nicht förderfähig Ausnahmen: bei Neubauten ist eine einmalige, anteilige Förderung der Ausstattung bis max. 7% der KG 300+400 möglich

KG 700 Baunebenkosten	förderfähig Ausnahmen: KG 710 - Bauherrenaufgaben nicht förderfähig (Ausnahme SiGeKo), Bedarfsplanung (KG 712) förderfähig, wenn auf Anweisung BKU die Bedarfsplanung extern vergeben wird, die Projektsteuerung (KG 713) ist nur mitfinanzierbar, wenn baufachlich projektbezogen vom BKU die Notwendigkeit für eine externe Projektsteuerung anerkannt wird, Wertermittlungen (KG 722) sind nicht förderfähig, Kosten für Bewirtung, Fundraising, Werbung, etc. (KG 769 -Sonstiges zur KG 760) sind nicht förderfähig
KG 800 Finanzierung	nicht förderfähig

Kosten nach Kosten- gruppen der DIN 276	Nutzungsart: Pfarrwohnen
KG 100 Grundstück	nicht förderfähig
KG 200 Vorbereitende Maß- nahmen	nicht förderfähig Ausnahmen: KG 210 - Herrichten - bei Bestandsgrundstücken förderfähig KG 250 - Übergangsmaßnahmen mit Ausnahme von Umzugs- und Mietkosten förderfähig
KG 300 Bauwerk - Baukonstruktionen	förderfähig Ausnahmen: KG 381 - Allgemeine Einbauten - nur förderfähig, wenn konstruktiv erforderlich KG 383 - Landschaftsgestalterische Einbauten - nicht förderfähig
KG 400 Bauwerk - Technische Anla- gen	förderfähig Ausnahmen: KG 442 - Eigenstromversorgungsanlagen/ Photovoltaikanlagen nur förderfähig, wenn zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben erforderlich KG 454 - Elektroakustische Anlagen und KG 455 - Audiovisuelle Medien- und Antennenanlagen nicht förderfähig KG 471 - Küchentechnische Anlagen nicht förderfähig Bühnentechnische Anlagen (in KG 476) sind nicht förderfähig
KG 500 Außenanlagen und Freiflächen	förderfähig Ausnahmen: KG 535 - Sportplatzflächen, KG 536 - Spielplatzflächen, KG 560 - Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen (Ausnahme Fahrradständer), KG 573 - Pflanzflächen, KG 579 - Sonstiges zur KG 570 und KG 580 - Wasserflächen nicht förderfähig
KG 600 Ausstattung und Kunstwerke	nicht förderfähig
KG 700 Baunebenkosten	förderfähig Ausnahmen: KG 710 - Bauherrenaufgaben nicht förderfähig (Ausnahme SiGeKo), Bedarfsplanung (KG 712) förderfähig, wenn auf Anweisung BKU die Bedarfsplanung extern vergeben wird, die Projektsteuerung (KG 713) ist nur mitfinanzierbar, wenn baufachlich projektbezogen vom BKU die Notwendigkeit für eine externe Projektsteuerung anerkannt wird, Wertermittlungen (KG 722) sind nicht förderfähig, Kosten für Bewirtung, Fundraising, Werbung, etc. (KG 769 -Sonstiges zur KG 760) sind nicht förderfähig
KG 800 Finanzierung	nicht förderfähig
grundsätzlich	Maßnahmen im Rahmen der Pfarrhausrichtlinien

Kosten nach Kosten- gruppen der DIN 276	Nutzungsart: Gemeindeverwaltung
KG 100 Grundstück	nicht förderfähig

KG 200 Vorbereitende Maßnahmen	nicht förderfähig Ausnahmen: KG 210 - Herrichten - bei Bestandsgrundstücken förderfähig KG 250 - Übergangsmaßnahmen mit Ausnahme von Umzugs- und Mietkosten förderfähig
KG 300 Bauwerk - Baukonstruktionen	förderfähig Ausnahmen: KG 381 - Allgemeine Einbauten nur förderfähig, wenn konstruktiv erforderlich KG 383 - Landschaftsgestalterische Einbauten nicht förderfähig
KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen	förderfähig Ausnahmen: KG 442 - Eigenstromversorgungsanlagen/ Photovoltaikanlagen nur förderfähig, wenn zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben erforderlich KG 454 - Elektroakustische Anlagen und KG 455 - Audiovisuelle Medien- und Antennenanlagen nicht förderfähig KG 471 - Küchentechnische Anlagen nicht förderfähig Bühnentechnische Anlagen (in KG 476) sind nicht förderfähig
KG 500 Außenanlagen und Freiflächen	förderfähig Ausnahmen: KG 535 - Sportplatzflächen, KG 536 - Spielplatzflächen, KG 560 - Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen (Ausnahme Fahrradständer), KG 573 - Pflanzflächen, KG 579 - Sonstiges zur KG 570 und KG 580 - Wasserflächen nicht förderfähig
KG 600 Ausstattung und Kunstwerke	nicht förderfähig
KG 700 Baunebenkosten	förderfähig Ausnahmen: KG 710 - Bauherrenaufgaben nicht förderfähig (Ausnahme SiGeKo), Bedarfsplanung (KG 712) förderfähig, wenn auf Anweisung BKU die Bedarfsplanung extern vergeben wird, die Projektsteuerung (KG 713) ist nur mitfinanzierbar, wenn baufachlich projektbezogen vom BKU die Notwendigkeit für eine externe Projektsteuerung anerkannt wird, Wertermittlungen (KG 722) sind nicht förderfähig, Kosten für Bewirtung, Fundraising, Werbung, etc. (KG 769 -Sonstiges zur KG 760) sind nicht förderfähig
KG 800 Finanzierung	nicht förderfähig

Kosten nach Kosten- gruppen der DIN 276	Nutzungsart: Kindergarten
KG 100 Grundstück	nicht förderfähig
KG 200 Vorbereitende Maßnahmen	nicht förderfähig Ausnahmen: KG 210 - Herrichten - bei Bestandsgrundstücken förderfähig KG 250 - Übergangsmaßnahmen mit Ausnahme von Umzugs- und Mietkosten förderfähig
KG 300 Bauwerk - Baukonstruktionen	förderfähig Ausnahmen: KG 381 - Allgemeine Einbauten nur förderfähig, wenn konstruktiv erforderlich KG 383 - Landschaftsgestalterische Einbauten nicht förderfähig
KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen	förderfähig Ausnahmen: KG 442 - Eigenstromversorgungsanlagen/ Photovoltaikanlagen nur förderfähig, wenn zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben erforderlich KG 454 - Elektroakustische Anlagen und KG 455 - Audiovisuelle Medien- und Antennenanlagen nicht förderfähig KG 471 - Küchentechnische Anlagen nicht förderfähig Bühnentechnische Anlagen (in KG 476) sind nicht förderfähig

KG 500 Außenanlagen und Freiflächen	förderfähig Ausnahmen: KG 535 - Sportplatzflächen, KG 536 - Spielplatzflächen, KG 560 - Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen (Ausnahme Fahrradständer), KG 573 - Pflanzflächen, KG 579 - Sonstiges zur KG 570 und KG 580 - Wasserflächen nicht förderfähig
KG 600 Ausstattung und Kunstwerke	nicht förderfähig
KG 700 Baunebenkosten	förderfähig Ausnahmen: KG 710 - Bauherrenaufgaben nicht förderfähig (Ausnahme SiGeKo), Bedarfsplanung (KG 712) förderfähig, wenn auf Anweisung BKU die Bedarfsplanung extern vergeben wird, die Projektsteuerung (KG 713) ist nur mitfinanzierbar, wenn baufachlich projektbezogen vom BKU die Notwendigkeit für eine externe Projektsteuerung anerkannt wird, Wertermittlungen (KG 722) sind nicht förderfähig, Kosten für Bewirtung, Fundraising, Werbung, etc. (KG 769 - Sonstiges zur KG 760) sind nicht förderfähig
KG 800 Finanzierung	nicht förderfähig

Karlsruhe, den 9. November 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat

Martin Wollinsky

Oberkirchenrat

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.